



Satzung

des Lufthansa Sportverein Hamburg e.V.

I. Name, Sitz, Zweck

§ 1	Name, Sitz	2
§ 2	Zweck	2
§ 3	Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung	2
§ 4	Geschäftsjahr	3

II. Mitgliedschaft, Gliederung

§ 5	Mitgliedschaft	3
§ 6	Organe	4
§ 7	Mitgliederversammlung	4
§ 8	Vorstand	5
§ 9	Präsidium	5
§ 10	Vereinsausschuss	6
§ 11	Sparten	6

III. Sonstige Bestimmungen

§ 12	Revisoren	6
§ 13	Ehrungen/Ehrenmitglieder	6
§ 14	Satzungsänderungen	6
§ 15	Auflösung/Aufhebung	7
§ 16	Schlussbestimmungen	7

Wir nutzen in dieser Satzung aufgrund der besseren Lesbarkeit in den Bezeichnungen die männliche Form, angesprochen sind jedoch immer alle Geschlechter.



I. Name, Sitz, Zweck

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen **Lufthansa Sportverein Hamburg e.V.**
- (2) Vereinssitz des **Lufthansa Sportverein Hamburg e.V.** ist die Stadt Hamburg.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.
- (4) Die Farben des Vereins sind analog zu den Farben der Deutsche Lufthansa AG.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck ist die Ausübung und die Förderung des Betriebssports. Er dient als Mittel zur Gesunderhaltung und zum Ausgleich einseitiger Berufsbelastungen seiner Mitglieder nebst der allgemeinen Förderung des Interesses am Sport. Dieser Zweck wird durch regelmäßiges Training gefördert.
- (2) Außerdem die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber der Deutsche Lufthansa AG, Behörden und Organisationen auf der Ebene der Kommune, im Sportbund des Landes Hamburg sowie im Deutschen Sportverbund und anderen Sportverbänden.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der **Lufthansa Sportverein Hamburg e.V.** ist eine gemeinnützige selbständige Einrichtung und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO). Der **Lufthansa Sportverein Hamburg e.V.** ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der **Lufthansa Sportverein Hamburg e.V.** darf seinen Mitgliedern in dieser Eigenschaft keine Zuwendung aus seinen Mitteln gewähren. Darüber hinaus darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Lufthansa Sportverein Hamburg e.V. fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Gemäß Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements von 2007 kann ehrenamtliche und damit unentgeltlich ausgeübte Tätigkeit - auch bei Vorstandstätigkeiten - für einen gemeinnützigen Verein im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vergütet werden, ohne dass dadurch die Gemeinnützigkeit gefährdet wird.
- (4) Jedes Mitglied hat jedoch Anspruch auf die Erstattung der Auslagen oder die im Rahmen des Gesetzes pauschal festgelegten Beträge, die ihm bei seiner Tätigkeit im Auftrage des **Lufthansa Sportverein Hamburg e.V.** entstanden sind.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



II. Mitgliedschaft, Gliederung

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzung und Ordnungen des **Lufthansa Sportverein Hamburg e.V.** an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
Außerordentliches Mitglied kann - befristet - jeder gemeinnützige Verein und jede im Handelsregister eingetragene Firma werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Die Aufnahme Minderjähriger ist nur mit schriftlicher Zustimmung des/der Sorgeberechtigten zulässig.
- (3) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Die Beiträge werden monatsgenau berechnet.
- (4) Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende oder für das vorausgegangene Geschäftsjahr nachgewiesen ist.
- (5) Die Mitglieder haben Beiträge halbjährlich, bzw. unmittelbar nach der Eintrittserklärung zu leisten, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung des **Lufthansa Sportverein Hamburg e.V.** in einer Beitragsordnung festgelegt werden. Die Mitgliedsbeiträge werden im Bankeinzugsverfahren erhoben.
- (6) Zum Aufbau, zur weiteren finanziellen Ausstattung und/oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs des **Lufthansa Sportverein Hamburg e.V.** können von den Mitgliedern des Vereins – zusätzlich zum jährlichen Mitgliedsbeitrag – Umlagen erhoben werden. Über die konkrete Verwendung, die Höhe und die Fälligkeit der Umlage sowie den Kreis der zahlungspflichtigen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Höhe der Umlage darf das 6-fache des Mitgliedsbeitrags, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage als Jahresbeitrag zu zahlen hat, nicht übersteigen. Die Erhebung von Umlagen ist in einem Geschäftsjahr zudem auf maximal EUR 100,00 je Mitglied begrenzt.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
 1. Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich bis zum 31.03., bzw. 30.09. des Geschäftsjahres dem **Lufthansa Sportverein Hamburg e.V.** zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Halbjahres wirksam.
 2. Die Streichung als Mitglied kann bei einem Rückstand von mehr als einem Jahresbeitrag erfolgen. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft, auch nach Streichung, durch Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
 3. Es besteht kein Anspruch auf Rückgewähr von Spenden, ähnlichen Zuwendungen und auf das Vereinsvermögen.



- (8) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen bei vereinsschädigendem Verhalten des Mitgliedes, bei groben Vergehen gegen die Satzung oder Beschlüsse sowie bei wiederholtem Verstoß gegen die Hausordnung auf den Sportanlagen oder bei grob unsportlichem Verhalten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand einstimmig auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes oder von mindestens 10 Vereinsmitgliedern. Dem betroffenen Mitglied wird zuvor die Absicht des Ausschlusses schriftlich mit der Aufforderung mitgeteilt, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Der endgültige Ausschluss erfolgt durch den Vorstand nach Anhörung des Ehrenausschusses, des betroffenen Spartenvorstandes und des Vereinsausschusses. Über die sofortige vorläufige Suspendierung entscheidet der Vorstand sofort.
- (9) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des Mitgliedes befindliche Vereinseigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen und das dazu gehörende Vereinseigentum unverzüglich an den **Lufthansa Sportverein Hamburg e.V.** zurückzugeben.
- (10) Zur Erfüllung seines Vereinszweckes ist der **Lufthansa Sportverein Hamburg e.V.** berechtigt, von den Mitgliedern personenbezogene Daten zu erfassen und mittels EDV zu verarbeiten. Er ist an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden.
- (11) Durch eigenmächtige Handlungen seiner Mitglieder wird der **Lufthansa Sportverein Hamburg e.V.** nicht verpflichtet.

§ 6 Organe

Organe des **Lufthansa Sportverein Hamburg e.V.** sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Vereinsausschuss

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des **Lufthansa Sportverein Hamburg e.V.** Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich bis zum 30.09. d. J. zusammen (Jahreshauptversammlung). Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder des **Lufthansa Sportverein Hamburg e.V.** mit Angabe der Beratungspunkte verlangen oder der Vorstand mit einfacher Mehrheit eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt.
- (3) Zu der Mitgliederversammlung muss durch Veröffentlichung der Einladung z.B.: auf der Homepage LSV/Intranet LHT oder schriftlich durch Einladung mindestens zwei Wochen vorher eingeladen werden. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn



- die einfache Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dieses zulassen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.
- (5) Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Vereinspolitik vor und behandelt grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des **Lufthansa Sportverein Hamburg e.V.** Sie nimmt die Berichte des Vorstandes und der Revisoren entgegen und ist insbesondere zuständig für:
1. Wahl des Vorstandes,
 2. Wahl der Revisoren,
 3. Entlastung des Vorstandes,
 4. Anträge,
 5. Geschäftsordnung,
 6. Einrichtung Vereinsausschuss,
 7. Beitragsordnung und Entgeltordnung,
 8. Satzungsänderungen,
 9. Auflösung des **Lufthansa Sportverein Hamburg e.V.**
- (6) Der Präsident des **Lufthansa Sportverein Hamburg e.V.** beruft die Mitgliederversammlung ein und bestimmt den äußeren Rahmen. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Präsidenten und Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll wird spätestens 8 Wochen nach der Durchführung der Mitgliederversammlung für die Dauer von mindestens vier Wochen auf der Internetseite des **Lufthansa Sportverein Hamburg e.V.** veröffentlicht und darüber hinaus in der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme ausgelegt. Das Protokoll wird auf der nächsten Mitgliederversammlung von den Mitgliedern genehmigt. Über evtl. Änderungen des Protokolls entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet den **Lufthansa Sportverein Hamburg e.V.** im Rahmen der Satzung. Wählbar ist jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat und mindestens 1 Jahr dem Verein angehört. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich.



- (2) Den Vorstand bilden:
 - a) der Präsident,
 - b) der Vizepräsident,
 - c) der Finanzvorstand.

Ämterkoppelungen können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, jedoch nicht in der Person des Präsidenten und des Finanzvorstandes. Jedes ordentliche Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident und der Finanzvorstand. Die Vorstandsmitglieder i.S.v. § 26 BGB sind alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der Vizepräsident und der Finanzvorstand nur bei einer Verhinderung des Präsidenten tätig werden dürfen.
- (4) Die Wahlperiode beträgt 3 Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder durch einstimmigen Beschluss das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch nachbesetzen. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter nach einem Geschäftsverteilungsplan, den sich der Vorstand gibt, aus. Für bestimmte Aufgabengebiete kann der Vorstand außerdem besondere Referenten berufen (erweiterter Vorstand).
- (5) Die Einladung zur Vorstandssitzung hat mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Präsidenten zu erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden.

§ 9 Präsidium

- (1) Zum Präsidium gehören Vorstand und erweiterter Vorstand des Vereins.
- (2) Der erweiterte Vorstand berät den Vorstand des Vereins. Im Übrigen regelt die Geschäftsordnung die Aufgaben des erweiterten Vorstandes.

§ 10 Vereinsausschuss

Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Vereinsausschusses werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

§ 11 Sparten

Die Einzelheiten für die Sparten sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

III. Sonstige Bestimmungen

§ 12 Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren insgesamt bis zu drei Revisoren. Sie prüfen die Jahresabrechnung des Vorstandes und nehmen zu seiner Entlastung Stellung. Näheres regelt die Geschäftsordnung.



§ 13 Ehrungen/Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich durch besondere Leistung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrenordnung des **Lufthansa Sportverein Hamburg e.V.**, die von der Mitgliederversammlung erlassen wird.
- (2) Ehrenmitglieder werden gemäß der Ehrenordnung des **Lufthansa Sportverein Hamburg e.V.** ernannt.

§ 14 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wofür eine Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist.
- (2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- (3) Satzungsänderungen werden mit deren Eintragung beim Registergericht rechtswirksam.

§ 15 Auflösung/Aufhebung

- (1) Die Auflösung des **Lufthansa Sportverein Hamburg e.V.** kann nur in einer zu diesem Zwecke mindestens 4 Wochen vorher einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wobei gleichzeitig der Liquidator für die Abwicklung bestimmt wird. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der anwesenden Stimmberechtigten.
- (2) Bei Auflösung/Aufhebung des **Lufthansa Sportverein Hamburg e.V.** oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Help Alliance oder einer vom Finanzamt anerkannter gemeinnütziger Organisation zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle oder vom Vereinsregister, dem Finanzamt oder anderen Behörden für erforderlich gehaltene Satzungsänderungen aus Rechtsgründen selbst zu beschließen und anzumelden.
- (2) Soweit in dieser Satzung in den Bezeichnungen die männliche Form verwendet wird, dient dies der Vereinfachung bzw. der besseren Lesbarkeit; angesprochen sind immer alle Geschlechter.

Anmerkung:

Die Satzung ist im Vereinsregister Hamburg unter der Nr. 69 VR 6111 eingetragen. Die erste Satzung wurde am 6. Januar 1956 beschlossen.

Die Satzung in der aktuellen Form wurde am 26.08.2020 beschlossen.